

Lageplan zur Ortsabrundungssatzung
für einen Teilbereich von Sulzberg

M 1 : 1000

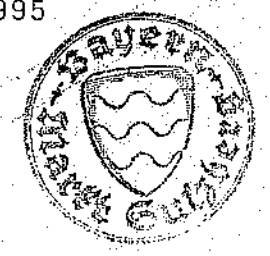
2. FEB. 1995

MARKT SULZBERG

Sulzberg, den 31.07.1995

Günther Steinle

Günther Steinle
1. Bürgermeister



Zeichenerklärung

Festsetzungen

— Grenze des Geltungsbereichs
der Satzung

SULZBERG

ORTSABRUNDUNGSSATZUNG

für einen Teilbereich des Ortes Sulzberg

Der Markt Sulzberg erläßt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) i.V.m. § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.4.1993 (BGBl. I S. 622) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

S A T Z U N G

§ 1

Grenzen des Geltungsbereiches

Die Grenzen für einen Teilbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Sulzberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan 1:1000 i.d.F. vom 02.02.1995 ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Planungsrechtliche Zulässigkeit

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs nach Inkrafttreten dieser Satzung ein qualifizierter Bebauungsplan rechtsverbindlich wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Baurechtliche Zulässigkeit

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 80/Teilfläche, Gemarkung Sulzberg ist ausschließlich der Bau eines Wohngebäudes zulässig.

§ 4

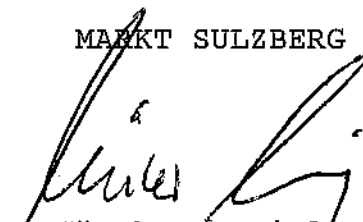
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sulzberg, den 31.07 1995



MARKT SULZBERG


Günther Steinle
1. Bürgermeister

Fassung vom 02.02.1995

VERFAHRENSVERMERKE:

Der Marktgemeinderat des Marktes Sulzberg hat am 13.02.1995 beschlossen, das Verfahren zum Erlaß einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB für einen Teilbereich der Ortschaft Sulzberg durchzuführen.

Die Anhörung der betroffenen Bürger und Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB) ist in der Zeit vom 23.02. bis 23.03.1995 erfolgt.

Mit Beschluß vom 08.05.1995 hat der Marktgemeinderat die Satzung für einen Teilbereich der Ortschaft Sulzberg als Satzung erlassen.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat mit Schreiben vom 20.07.1995 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gem. § 12 Satz 1 BauGB durch Bekanntmachung im "Sulzberger Bürgerblatt" vom 02.08.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, wo die Satzung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Sulzberg, den 03.08.1995




Günther Steinle
1. Bürgermeister

B e g r ü n d u n g
zur Ortsabrundungssatzung des Ortes Sulzberg

Wegen des dringenden Bedarfs an Wohnraum ist beabsichtigt am Ortsrand von Sulzberg auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 80, Gemarkung Sulzberg eine maßvolle Wohnbebauung zu ermöglichen.

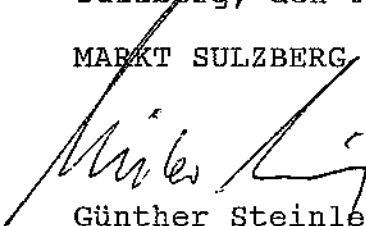
Bei dem Ort Sulzberg handelt es sich bereits um ein Gebiet, das in seiner Eigenart nach § 34 zu beurteilen ist.

Durch die Satzung wird eine Baumaßnahme ermöglicht, die mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Die Erschließung des zu bebauenden Grundstücksteiles ist als gesichert anzusehen. Die Anschlüsse an die gemeindliche Wasserversorgungsanlage und das gemeindliche Kanalnetz sind problemlos möglich.

Sulzberg, den 02.02.1995

MARKT SULZBERG



Günther Steinle
1. Bürgermeister